

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.075.204

Wien, 26. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17542/J vom 26. Jänner 2024 der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6. und 8. bis 11.:

Es wird festgehalten, dass – auch wenn im Einzelfall aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung (BAO) zu einzelnen Fragen keine Auskunft erteilt werden kann – das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auch in dieser Causa im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler arbeitet. Nicht alle Details davon werden jedoch öffentlich bekannt, weil das BMF eben dem Abgabengeheimnis verpflichtet ist. Der medialen Berichterstattung konnte jedenfalls bereits einiges rund um eingeleitete Prüfschritte der Finanzverwaltung (etwa Eintragung eines Pfandrechts) entnommen werden. Außerdem vertritt die Finanzprokurator die Interessen der Republik in unterschiedlichen laufenden Insolvenzverfahren der Signa.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 17473/J vom 4. Jänner 2024 sowie Nr. 17474/J vom 4. Jänner 2024 verwiesen.

Es darf allerdings der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass dem Untersuchungsausschuss betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP Regierungsmitglieder (COFAG-Untersuchungsausschuss) in Verfolgung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und der bereits wirksam gewordenen ergänzenden Beweisbeschlüsse die Akten und Unterlagen in der gebotenen Klassifizierung vorgelegt wurden.

Zu 7.:

Hinsichtlich jener Förderungen, die auf Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen gewährt wurden, wird in Entsprechung der jeweiligen Rechtsgrundlagen bei Unternehmen der Signa-Gruppe der gleiche Maßstab wie auch bei anderen Unternehmen angelegt und bei der entsprechenden Sachlage der zu Unrecht bezogene Betrag rückgefordert. Im Falle rechtswidriger Beihilfen muss die Rückforderung zudem verpflichtend erfolgen und liegt nicht im Ermessen der Förderstelle.

Die gewährten finanziellen Leistungen werden gemäß § 6 CFPG im Rahmen von abgabenrechtlichen Prüfungsmaßnahmen mitgeprüft, wodurch auch Rückforderungsansprüche des Bundes entstehen können.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 6. und 8. bis 11. verwiesen.

Zu 12.:

Der Bonitätsindikator wurde bereits fertig gestellt. Die umfangreichen Abnahmetests werden derzeit durchgeführt. Eine Produktivsetzung ist aus derzeitiger Sicht für das 2. Quartal 2024 vorgesehen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass der Bonitätsindikator ein Instrument für die Abgabensicherung sein soll, um mögliche und drohende Insolvenzen frühzeitig erkennen zu können. Allein auf Basis dieses Tools werden keine Mahnungen oder ähnliches erzeugt. Es handelt sich um ein klassisches Entscheidungsunterstützungstool.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt

